

## Kosmetika / Gesamtübersicht der Beurteilung von Verpackungsaufschriften

### Zusammenfassung amtlicher Proben und Untersuchungen im Privatauftrag

Anzahl amtlicher Proben: 92                      davon beanstandet: 30 (33%)  
Anzahl Proben im Privatauftrag: 6

#### Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Die Deklaration von Kosmetika bietet regelmässig Grund für Beanstandungen. Dies liegt sicher daran, dass die Schweiz als mehrsprachiges Land Warnhinweise in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch verlangt. Im weiteren fehlt aber vor allem bei Direktimporten kleinerer Marken häufig die Adresse einer verantwortlichen Person oder Firma in der Schweiz. Schwierig gestaltet sich die Lage diesbezüglich insbesondere für Billiganbieter.

Die Versuchung, Kosmetika mit Heilanpreisungen zu bewerben, ist unverändert gross. Gerade Produkte mit natürlichen „Wunderinhaltsstoffen“ oder Cosmeceuticals werden gerne mit weit über das Kosmetische hinausgehenden Wirkungen beworben. Damit bleibt die Beurteilung von Anpreisungen ein Dauerbrenner.

Vorschriften zur Deklaration und Bewerbung von Kosmetika finden sich in der Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebrV). Bezüglich Heilanpreisungen gibt es eine Interpretationshilfe des BAG. Häufigste Beanstandungsgründe betreffen die Artikel 23, Absatz 1g (Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Gebrauch), Art. 23, Absatz 1c (Schweizer Adresse) und Art. 3, Absatz 2 (Heilanpreisungen). Im weiteren müssen Kosmetika, wie z.B. Haar- oder Deosprays, auch der Verordnung über Druckgasverpackungen (VDP) genügen. Hier sind ebenfalls die Warnhinweise in drei Amtssprachen (Art. 14) sowie deren Lesbarkeit das Hauptthema.

Wo Kampagnen durchgeführt wurden, sind die detaillierten Ergebnisse zu den Verpackungen dort aufgeführt (Talkpuder, Spraydosen, Dekorative Kosmetika und Sonnenschutzmittel). Eine Zusammenfassung für alle Proben ist in einer Tabelle angeführt.

#### Proben

Neben den Verpackungen von Proben welche im Rahmen einer Kampagne beurteilt wurden, haben wir auch gezielt verdächtige Proben erhoben. Damit erlaubt die Statistik nur bedingt Rückschlüsse auf die Einhaltung der gesetzlichen Normen bzgl. Verpackungen.

### Resultate und Beurteilung

#### Amtliche Proben

- Ein Deodorant, welches mit „ohne Duftstoffe“ beworben wurde, enthielt gemäss Deklaration Farnesol. Dieser Duftstoff, welcher auch desodorierende Eigenschaften besitzt, gilt als allergen und ist deswegen von der EU neu unter die zu deklarierenden Duftstoffe aufgenommen worden, falls der Gehalt 10 ppm überschreitet. Unsere Messungen ergaben einen Gehalt von 0.2%. Gemäss Art. 3, Abs. 1 GebrV muss die Bezeichnung, Aufmachung und Verpackung von Gebrauchsgegenständen so gestaltet sein, dass keine Gefahr einer gesundheitsschädigenden Wirkung des Gebrauchsgegenstandes besteht. Ein Kosmetikum mit 0.2 % eines allergenen Duftstoffes, welches mit „ohne Duftstoffe“ beworben wird, stellt ein potentiell Gesundheitsrisiko für Allergiker dar. Obwohl der Duftstoff offensichtlich zur desodorierenden Wirkung eingesetzt wurde, wurde das Produkt beanstandet und der Hersteller zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Hersteller stimmte unserer Argumentation zu und versprach, die Produktion umgehend anzupassen und auf Farnesol in diesem Produkt zu verzichten.
- 20% der Proben ermangelten einer Adresse einer in der Schweiz verantwortlichen Partei und wurden beanstandet. Auch bei verschiedenen Zollproben konnte eine Beanstandung durch die betroffenen Kantonalen Laboratorien ausgesprochen werden, da die Produkte unverändert im Handel angeboten wurden. Kritisch ist dieser Gesetzespassus vor allem für kleine Firmen, welche ihre Marke in der Schweiz nicht registriert (geschützt) haben.
- Regelmässig fehlen italienische Warnhinweise, bei Produkten aus Deutschland häufig auch französische. Die Beanstandungsquote ist mit 14% sehr hoch.
- Die vier Proben ohne Warenlos stammten ohne Ausnahme aus dem asiatischen Raum.

- Auch die Deklaration der Inhaltsstoffe scheint bei asiatischen Produkten nicht immer zuverlässig. Auf jeden Fall enthielten drei von vier untersuchten asiatischen Produkte nicht die deklarierten Farbstoffe!
- Bezüglich Heilanpreisungen musste in vier Fällen eine Beanstandung ausgesprochen werden. Der Begriff „Arztseife“ erinnert an ein Medizinalprodukt und ist in der Schweiz für ein Kosmetikum nicht erlaubt und eine Wärmesalbe enthielt Hinweise auf eine innere Wirkung des Produktes („Regt bei kalten Füßen die Durchblutung an“). Die Verpackungen einer Anticellulite-Creme und eines Grünlipp Muschelbalsams enthielten jeweils mehrere Aussagen über innere Wirkungen der Inhaltsstoffe, so z.B. „Natürliche Hilfen bei Gelenkbeschwerden“, „Der Balsam fördert die Beweglichkeit“, „heilende Substanzen“ etc.. Der Verkauf der beiden Produkte wurde verboten.

### Zusammenfassung „Kennzeichnung und Anpreisung von Kosmetika“

	Gesetzliche Grundlage	beanstandet	in Ordnung	Quote
Potentiell gesundheitsgefährdende Anpreisung	Art. 3, 1 GebrV	1	91	1 %
Heilanpreisung	Art. 3, 2 GebrV	4	88	4 %
Deklaration der Inhaltsstoffe	Art. 23, 1a GebrV	6	84	7 %
Name einer CH- Person/Firma	Art. 23, 1c GebrV	18	74	20 %
Warenlos	Art. 23, 1f GebrV	4	86	5 %
Warnhinweise	Art. 23, 1g GebrV	3	89	3 %
Warnhinweise in 3 Amtssprachen	Art. 23, 1g GebrV	13	79	14 %
Warnhinweise in 3 Amtssprachen	Art. 14, VDP	3	0	100 %

### Privatproben

Im Privatauftrag wurden sechs Entwürfe für Verpackungen beurteilt. In drei von sechs Fällen mussten die Werbeaussagen durch den Hersteller angepasst werden. In einem Falle fehlte auch ein Warnhinweis für Benzophenon-3.